SIGNAL IDUNA

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (Basis AKB für PKW 01.10.2026)

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung? 4

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen 4
A.1.1 Was ist versichert? 4
A.1.2 Wer ist versichert? 4
A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? 4
A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 4
A.1.5 Was ist nicht versichert? 5
A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug 5
A.2.1 Was ist versichert? 5
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert? 5
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert? 6
A.2.4 Wer ist versichert? 6
A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 6
A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust? 6
A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung? 7
A.2.8 Sachverständigenkosten 7
A.2.9 Mehrwertsteuer 7
A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung 7
A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)? 7
A.2.12 Selbstbeteiligung 8
A.2.13 Was wir nicht ersetzen 8
A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung 8
A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind? 8
A.2.16 Was ist nicht versichert? 9
A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren) 9
A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör 9
A.2.19 nicht relevant 9
A.2.20 nicht relevant 9
A.3 Schutzbriefversicherung - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung 9
A.3.1 Was ist versichert? 9
A.3.2 Wer ist versichert? 9
A.3.3 Versicherte Fahrzeuge 9
A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 9
A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall 9
A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung 10
A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise 10
A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise 11
A.3.9 nicht relevant 11
A.3.10 Was ist nicht versichert? 11
A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung 12
A.3.12 Verpflichtung Dritter 12
A.4 Personenschutz - wenn Insassen oder Haustiere verletzt oder getötet werden 12
A.4.1 Was ist versichert? 12
A.4.2 Wer ist versichert? 12
A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 12
A.4.4 Welche Leistungen umfasst der Personenschutz? 12
A.4.5 Leistung bei Invalidität 12
A.4.6 Leistung bei Tod 13
A.4.7 Tierarztkosten 13
A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen? 13
A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung 13
A.4.10 Was ist nicht versichert? 13
A.5 Auslandsschadenschutzversicherung - für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat 14
A.5.1 Was ist versichert? 14
A.5.2 Wer ist versichert? 14
A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 14
A.5.4 Wann besteht Versicherungsschutz? 14
A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenschutzversicherung? 14
A.5.6 Was ist nicht versichert? 14
A.5.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung 14
A.6 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz 14
A.6.1 Was ist versichert? 14
A.6.2 Wer ist versichert? 15
A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung 15
A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 15
A.6.5 Was ist nicht versichert? 15
A.6.6 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz 15
A.6.7 Beitragszahlung 15
A.6.8 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? 15
A.6.9 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 15
A.6.10 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen 15
A.6.11 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs 15
A.6.12 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 15
A.6.13 Schadenfreiheitsrabatt-System 15
A.6.14 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen 15
A.6.15 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands 15
A.6.16 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände 15
A.6.17 Zahlung 16
A.6.18 Bedingungsänderung 16
A.7 Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird 16
A.7.1 Was ist versichert? 16
A.7.2. Wer ist versichert? 16
A.7.3 nicht relevant 16
A.7.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)? 16
A.7.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? 16
A.7.6 Was wir ersetzen 16
A.7.7 Was ist nicht versichert? 16
A.7.8 Vorrangige Leistungspflicht Dritter 16
A.7.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung 16
A.8 nicht relevant 17

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz 17
B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz und wie kommt er zustande? 17
B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz 17
C Beitragszahlung 17
C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (Einlösungsbeitrag) 17
C.2 Zahlung des Folgebeitrags 17
C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel 18
C.4 Zahlungsperiode 18
C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung 18
D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? 18
D.1 Bei allen Versicherungsarten 18
D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung 18
D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 18
E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? 18
E.1 Bei allen Versicherungsarten 18
E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung 19
E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung 19
E.4 Zusätzlich in der Schutzbrief- und Auslandsschadenschutzversicherung 19
E.5 Zusätzlich beim Personenschutz und beim Fahrerschutz 19
E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? 20
F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen 20
G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall 20
G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? 20
G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen? 20
G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen? 21
G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten 21
G.5 Form und Zugang der Kündigung 21
G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung 21
G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten? 21
G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung) 22
H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 22
H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten? 22
H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen? 22
H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen 22
I Schadenfreiheitsrabatt-System 22
I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) 22
I.2 Ersteinstufung 22
I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0 22
I.2.2 Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½, 1 oder 3 22
I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko 23
I.2.4 entfällt 23
I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse 23
I.2.6 nicht relevant 23
I.2.7 nicht relevant 23
I.3 Jährliche Neueinstufung 23
I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung 23
I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf 23
I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen 23
I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, 1, 3, S, 0 oder M 23
I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf 24
I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf? 24
I.4.1 Schadenfreier Verlauf 24
I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf 24
I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko vermeiden können 24
I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs 24
I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen? 24
I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme? 24
I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus? 25
I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang 25
I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs 25
I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf 25
I.9 nicht relevant 25
J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen 25
J.1 Typklasse 25
J.2 Regionalklasse/Einwohnerdichteklasse 25
J.3 Prüfung des Tarifbeitrages 25
J.4 Kündigungsrecht 26
J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung 26
J.6 entfällt 26
J.7 Beitragsgarantie 26
K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands 26
K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts 26
K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung 26
K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels 26
K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung 26
K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs 26
K.6 Vom Versicherungsnehmer abweichender Fahrzeughalter 27
L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände 27
L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind 27
L.2 Gerichtsstände 27
L.3 Rechtsweg 27
M Zahlung 27
N Bedingungsänderung 27
O Zusatzbedingungen für Elektromobilität (ZBE) 27
P nicht relevant 28

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheits-rabatt-System 29
1 PKW 29
1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze 29
1.2 Rückstufung im Schadenfall 30
2 Rabattschutz 32
3 entfällt 32
4 nicht relevant 32
5 nicht relevant 32
6 nicht relevant 32
7 nicht relevant 32
Anhang 2: entfällt 32
Anhang 3: entfällt 32
Anhang 4: Tarifgruppen 32
1 Tarifgruppe N 32
2 entfällt 32
3 Tarifgruppe B 32
4 entfällt 32
5 entfällt 32
6 Tarifgruppe H 32
7 Tarifgruppe E 33
8 Tarifgruppe P 33
9 entfällt 33
10 Tarifgruppe V 33
Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen 33
1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen 33
2 Leichtkrafträder 33
3 Krankenwagen 34
4 Krafträder 34
5 PKW 34
5a Oldtimer 34
5b entfällt 34
5c PKW zur gewerblichen Personenbeförderung 34
6 Mietwagen 34
7 Taxis 34
8 Selbstfahrervermietfahrzeuge 34
9 Leasingfahrzeuge 34
10 Kraftomnibusse 34
11 Campingfahrzeuge 34
11a Büro- und Konferenzfahrzeuge 34
12 Werkverkehr 34
13 Gewerblicher Güterverkehr 34
14 Umzugsverkehr 34
15 Wechselaufbauten 34
16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen 34
17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen 34
18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge 34
19 Milchtankwagen 34
20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen 34
21 entfällt 34
22 LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) 34
22a LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse 34
23 Zugmaschinen 34
23a Anhänger/Auflieger 34
24 Schausteller-Fahrzeuge 35
25 Lieferwagen, LKW, Zugmaschinen und Anhänger zur Treibstoffbeförderung 35
26 Werkstattersatzfahrzeuge 35
27 Weitere Fahrzeuge und Sonderrisiken 35

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (Basis AKB für PKW 01.10.2026)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Die Kaskoversicherung (A.2)
- Die Schutzbriefversicherung (A.3)
- Den Personenschutz (A.4)
- Die Auslandsschadenschutzversicherung (A.5)
- Die Kfz-Umweltschadensversicherung (A.6)
- Den Fahrerschutz (A.7)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Die AKB gelten für alle versicherten Fahrzeuge und Personen.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

a) Personen verletzt oder getötet werden,
b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a) den Halter des Fahrzeugs,
b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
c) den Fahrer des Fahrzeugs,
d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
f) nicht relevant,
g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
h) eine Person der technischen Aufsicht, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug mit autonomer Fahrfunktion im Sinne des § 1d des Straßenverkehrsgesetz handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Von uns veranlasste Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse rechnen wir in keinem Fall auf die Versicherungssumme an. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 entfällt

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei)
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Erweiterung des Geltungsbereichs

A.1.4.3 Wenn Sie mit uns eine Erweiterung des Geltungsbereichs vereinbaren, gilt A.1.4.1 entsprechend.

Zusatzhaftpflicht bei Führen gemieteter Kraftfahrzeuge innerhalb der EU, Norwegens und der Schweiz (Mallorca-Police)

A.1.4.4 A.1.1 und A.1.3 gelten entsprechend, wenn Sie durch den Gebrauch eines gemieteten, versicherungspflichtigen PKW, Lieferwagens, Wohnmobils, Kraftrades, Trikes oder Quads in der EU, Norwegen oder der Schweiz einen unter die Kfz-Haftpflichtversicherung fallenden Schaden verursachen. Mitversichert sind Personen, denen das versicherte Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen ist. Voraussetzung ist, dass für das gemietete oder geliehene Fahrzeug kein Versicherungsschutz besteht oder dieser nicht ausreicht und bei unserer Gesellschaft ein Fahrzeug versichert ist, welches den obigen Fahrzeuggruppen zugeordnet wird.

Sie haben unsere Weisungen zu befolgen, insbesondere sind Sie nicht berechtigt, von uns für zweckmäßig gehaltene Maßnahmen (wie Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich von gegen Sie erhobenen Ansprüchen) an Ihrem Verhalten scheitern zu lassen. Für Mehraufwendungen, die durch ein solches Verhalten Ihrerseits oder von mitversicherten Personen entstehen, treten wir nicht ein.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5 und D.2.4.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen und auch für Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie oder mitversicherte Personen bewusst gesetz- oder vorschriftswidrig gehandelt haben.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör bis zu einem Wiederbeschaffungswert von 2.500 EUR inkl. MwST, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind, mit folgender Einschränkung:

Die Kosten für Maßnahmen zum Motortuning (Leistungs- oder effizienzsteigernde Änderungen an Motoren) sind beim PKW nur bis 2.500 EUR inkl. MwSt beitragsfrei mitversichert.

Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, z. B.:

a) Autodecken, Edelpelzbezüge,
b) Campingausrüstung (nicht eingebaute),
c) Elektronische Datenträger (z. B. Kassetten, DVD, CD, USB-Stick)
d) Ton- und Bildträger,
e) Garagentoröffner (Sendeteil),
f) Heizung (nicht eingebaute),
g) Maskottchen,
h) Kleidung inkl. Helme,
i) Mobiltelefon (Handy),
j) Staubsauger,
k) mobile Navigationsgeräte.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild (§ 2 BJagdG).

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Wir erstatten zusätzlich zum Glasbruch die Kosten für zu ersetzende Umwelt-/Feinstaubplaketten und Vignetten. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des versicherten Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Tierbissschäden
A.2.2.7 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch Tierbiss an Dämmmatten, Kabeln, Schläuchen, Leitungen sowie entsprechenden Schutzeinrichtungen (z. B. Manschetten). Durch Tierbiss verursachte Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind bis zu einer Höhe von 5.000 EUR inkl. MwSt. mitversichert. Voraussetzung für den Ersatz eines Folgeschadens (z. B. Reparatur oder Austausch von Steuergeräten, Lenkungsteilen an Motoren) ist, dass der Schaden ursächlich auf den Tierbiss zurückzuführen ist.

A.2.2.8 nicht relevant

Lawinen, Dachlawinen, Erdrutsch, Erdfall, Muren, Erdbeben und Vulkanausbruch
A.2.2.9 Mitversichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Dachlawinen, Erdrutsch, Erdfall, Muren, Erdbeben und Vulkanausbruch. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen. Dachlawinen sind von Gebäuden niedergehende Schnee- und Eismassen. Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen. Erdfall ist eine Senke an der Erdoberfläche, die durch das Einbrechen bzw. Nachbrechen nicht wasserlöslicher Deckschichten über einem natürlichen Hohlraum im Untergrund entsteht. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen - auch in Verbindung mit Baumgruppen. Erdbeben sind messbare Erschütterungen, ausgelöst durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren des Erdkörpers. Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung, verbunden mit Ausstoßen von Lava, Asche, Gasen, Schlacken sowie sonstigen Materialien aus der Magmakammer des Vulkans.

A.2.2.10 nicht relevant

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko
A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall
A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorganges eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeuges, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

Mut- oder böswillige Handlungen
A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3.4 nicht relevant

A.2.3.5 nicht relevant

A.2.4 Wer ist versichert?
Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei)
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert
A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neuwertentschädigung für Neufahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
A.2.6.2 Wir zahlen den Neuwert gemäß A.2.11.1, wenn innerhalb von 12 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neuwert auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur 80 % des Neuwertes übersteigen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Als Erstzulassung gilt auch eine Zulassung als Neufahrzeug auf Sie, wenn das Fahrzeug zuvor auf den Händler oder Hersteller kurzfristig zugelassen war (Tageszulassung). Eine Tageszulassung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Maximale Zulassungsdauer bei Erwerb 20 Tage
- Maximaler Kilometerstand bei Erwerb 50 km
- Fahrzeugalter bei Erwerb bezogen auf den Zeitpunkt des 1.Tages der Tageszulassung maximal 12 Monate (Stichtagsbezogen)

Ein vorhandener Restwert des beschädigten Fahrzeugs wird abgezogen.

Sofern das versicherte Fahrzeug finanziert oder geleast wurde, erstatten wir abweichend von Absatz 1 auch dann den Neuwert, wenn sich das Fahrzeug im Eigentum des finanzierenden Unternehmens bzw. des Leasinggebers befindet und erstmalig auf den Darlehensempfänger bzw. Leasingnehmer zugelassen wurde. Die Höchstleistung ist maximal der Neuwert nach A.2.11.1.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neuwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines neuen oder neuwertigen Fahrzeugs verwendet wird.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
A.2.6.4 Sofern eine Kaskoversicherung besteht, gilt für PKW:
Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust erstatten wir in den ersten 12 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie oder den im Vertrag hinterlegten Halter, den Kaufwert nach A.2.6.9. Der Versicherungsumfang richtet sich in der Teilkasko nach A.2.2 und in der Vollkasko nach A.2.3.

Bei Gebrauchtfahrzeugen handelt es sich um Fahrzeuge, bei denen die Regelungen nach A.2.6.2 nicht zutreffen. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.5 entfällt

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Neuwert, Kaufwert, Restwert, Marktwert und Zerstörung?
A.2.6.6 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert oder dessen Wiederbeschaffungsaufwand übersteigen.

A.2.6.7 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Unter Wiederbeschaffungsaufwand versteht sich die Summe des um den Restwert geminderten Wiederbeschaffungswerts.

A.2.6.8 Neuwert ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereig-

nisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich der bei Erwerb des Fahrzeugs gewährten Nachlässe.

A.2.6.9 Kaufwert ist der durch einen Sachverständigen ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den im Vertrag hinterlegten Halter. Wertmindernde Veränderungen (mit Ausnahme der Fahrleistung) oder Beschädigungen am Fahrzeug zwischen dem Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den im Vertrag hinterlegten Halter und dem Schadenfall haben Sie uns spätestens im Schadenfall anzuzeigen. Diese wertmindernden Veränderungen berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Kaufwertes. Für werterhöhende Veränderungen zwischen dem Zeitpunkt der Zulassung auf Sie oder den im Vertrag hinterlegten Halter und dem Schadenfall gelten die Regelungen nach A.2.1.

Der Kaufpreis bildet die Maximalentschädigung.

A.2.6.10 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.6.11 Marktwert ist der zum Wertermittlungszeitpunkt zu erzielende Preis.

A.2.6.12 Zerstörung liegt vor, wenn das Fahrzeug so wesentlich beschädigt ist, dass es für seinen Zweck völlig unbrauchbar ist und der Zustand vor Schadeneintritt nicht mehr hergestellt werden kann.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen und wir die Auswahl der Werkstatt übernommen haben. Wenn Sie uns nicht mit der Auswahl der Werkstatt beauftragt haben, erfolgt eine Leistungskürzung nach 2.11.3. Fehlt der Nachweis der Reparatur, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b. Wir übernehmen auch die im Rahmen der Reparatur anfallenden einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten.
b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).

Beachten Sie auch die Regelungen zur Neuwertentschädigung in A.2.6.2, zur Kaufwertenschädigung in A.2.6.4 und zur Sorglos-Kasko (Werkstattbindung) in A.2.11.3.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Das gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.7.1 die Obergrenze nach A.2.7.1.a oder A.2.7.1.b nicht überschritten wird.

Verzicht auf „Abzug neu für alt“

A.2.7.3 Wir verzichten darauf, im Reparaturfall einem dem Fahrzeugalter und Abnutzung entsprechenden Abzug vorzunehmen.

Fiktive Abrechnung

A.2.7.4 Wenn Sie im Schadenfall fiktiv, d. h. aufgrund einer Schadenschätzung (Gutachten, Kostenvoranschlag) abrechnen möchten, ersetzen wir die durchschnittlichen Lohnkosten maximal in der Höhe, wie sie bei qualifizierten Fachwerkstätten in Ihrer Region anfallen würden.

A.2.7.5 nicht relevant

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Rückholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

A.2.10.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn:

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen

oder

- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Veräußerungserlös zurückzahlen.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

A.2.11.1 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neuwert - bei Tageszulassungen auf den Kaufpreis - des Fahrzeugs. Die Absätze A.2.6.2, 2.6.3 und 2.6.8 finden entsprechende Anwendung.

GAP-Deckung für Leasing und Finanzierung

A.2.11.2 Die nachfolgend beschriebene Leistungserweiterung zur GAP-Deckung ist nur dann Gegenstand des Vertrags, wenn Sie die Mitversicherung ausdrücklich beantragt und wir Ihnen die Mitversicherung im Versicherungsschein bestätigt haben.

Für Leasingfahrzeuge und finanzierte Fahrzeuge erstatten wir bei vorzeitiger Aufhebung des Leasing- oder Finanzierungsvertrags, aufgrund eines Totalschadens nach A.2.6.6 oder einer Totalentwendung, abweichend von A.2.6.1 neben dem Wiederbeschaffungswert:

a) bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem aus dem Leasingvertrag errechneten Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinsten Netto-Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Im Schadenfall müssen Sie uns den Leasingvertrag, die Abrechnung und die Berechnung des Ablösewertes vorlegen.
b) bei finanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem aus dem Darlehensvertrag errechneten abgezinsten Netto-Darlehensbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein. Im Schadenfall haben Sie uns den Darlehensvertrag und die entsprechende Abrechnung des Darlehensvertrags einzureichen.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlten Raten sowie Verzugszinsen sowie Nachforderungen wegen Überschreitung einer vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger vertraglicher Vereinbarungen. Ferner sind Gebühren, Finanzierungs- und Überführungskosten sowie Kosten für die An- und Abmeldung des Fahrzeugs ausgeschlossen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und Sie das Fahrzeug nicht reparieren oder reparieren lassen. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Finanzierungsverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

Eine GAP-Abrechnung kann nur erfolgen, wenn das Fahrzeug an die finanzierende Bank oder Leasinggesellschaft mit einer detaillierten Abrechnung zurückgegeben wird und Sie uns eine komplette Abrechnung des Ablösebetrages nachweisen.

Die Minderung des Wiederbeschaffungswertes, die aufgrund der Vorschäden entsteht, die nicht im Rahmen der Fahrzeugversicherung entschädigt und/oder nicht repariert wurden, wird bei der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht.

Sorglos-Kasko (Werkstattbindung)
A.2.11.3 Wird Ihr PKW beschädigt, übernehmen wir die erforderlichen Wiederherstellungskosten abweichend von A.2.7.1.a) und b), wenn Sie uns die Auswahl der Werkstatt (Partnerwerkstatt) überlassen.

Für die Erteilung des Reparaturauftrags sind wir zuständig. Vertragliche Rechte und Pflichten, wie z. B. Gewährleistungsansprüche, gelten ausschließlich zwischen Ihnen und der Werkstatt. Tritt an Ihrem PKW infolge Zerstörung ein Totalschaden ein oder wird das Fahrzeug entwendet, gilt A.2.6.1.

Wenn wir keine Werkstatt auswählen können, weil Sie vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu uns aufgenommen haben und die Reparatur infolgedessen nicht in einer Partnerwerkstatt erfolgt, übernehmen wir lediglich 70 % der nach A.2.6 zu ersetzenden Kosten (ohne Fahrzeugtransportkosten). Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug aus anderen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer Partnerwerkstatt repariert wird.

Die gesonderte Selbstbeteiligung in den Fällen des Absatzes 3 beträgt maximal 4.000 EUR. Die Regelungen nach A.2.12 bleiben unberührt.

Bei Schadensregulierung auf Basis unseres Gutachtens oder eines Kostenvoranschlags unserer Partnerwerkstatt gelten die dort kalkulierten Stundenverrechnungssätze.

Sofern die Belege nicht durch unsere Partnerbetriebe ausgestellt sind, ersetzen wir maximal 70 % der kalkulierten Reparaturkosten.

Ereignet sich der Schadenfall in der Bundesrepublik Deutschland, übernehmen wir bei Reparatur in einer unserer Partnerwerkstätten folgende Zusatzleistungen:

- Sie haben 6 Jahre Garantie auf die Reparatur,
- während der Dauer der Reparatur erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug, je nach Verfügbarkeit der jeweiligen Antriebsart,
- wir lassen das beschädigte Fahrzeug abholen,
- Ihr Fahrzeug wird innen und außen gereinigt,
- wir organisieren einen Transportservice für den Fahrer (sofern erforderlich),
- das reparierte Fahrzeug wird Ihnen nach Hause gebracht,
- wir organisieren einen 24-Stunden-Abschleppservice, falls erforderlich,
- bei der Reparatur werden ausschließlich Originalersatzteile verwendet.

Nehmen Sie diese Zusatzleistungen nicht in Anspruch, besteht kein Ausgleichsanspruch. Abweichend von den Zusatzleistungen im Fall der Beschädigung des Fahrzeugs gelten bei Bruchschäden an der Verglasung nur die folgenden Zusatzleistungen:

- 10 Jahre Garantie auf die Glasreparatur,
- 10 Jahre Garantie auf Dichtigkeit bei Neueinbau,
- Abholung des Fahrzeugs,
- Rückführung des Fahrzeugs.

Sorglos-Kasko Glas (Werkstattbindung)
A.2.11.4 Sorglos-Kasko Glas
Bei Glasbruch gem. A.2.2.5 an Ihrem PKW übernehmen wir die erforderlichen Wiederherstellungskosten abweichend von A.2.7.1.a) und b), wenn Sie uns die Auswahl der Werkstatt (Partnerwerkstatt) überlassen.

Für die Erteilung des Reparaturauftrags sind wir zuständig. Vertragliche Rechte und Pflichten, wie z. B. Gewährleistungsansprüche, gelten ausschließlich zwischen Ihnen und der Werkstatt.

Wenn wir keine Werkstatt auswählen können, weil Sie vor Reparaturbeginn keinen Kontakt zu uns aufgenommen haben und die Reparatur infolgedessen nicht in einer Partnerwerkstatt erfolgt, übernehmen wir lediglich 70 % der nach A.2.6 zu ersetzenden Kosten (ohne Fahrzeugtransportkosten). Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug aus anderen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer Partnerwerkstatt repariert wird.

Die gesonderte Selbstbeteiligung in den Fällen des Absatzes 3 beträgt maximal 4.000 EUR. Die Regelungen nach A.2.12 bleiben unberührt.

Bei Bruchschäden an der Verglasung gelten die folgenden Zusatzleistungen:

- 10 Jahre Garantie auf die Glasreparatur,
- 10 Jahre Garantie auf Dichtigkeit bei Neueinbau,
- Abholung des Fahrzeugs,
- Rückführung des Fahrzeugs

Freie Werkstattwahl
A.2.11.5 Abweichend von A.2.11.3 überlassen wir Ihnen die Auswahl der Werkstatt. Die freie Werkstattwahl ist gesondert zu beantragen und wird im Versicherungsschein bestätigt.

A.2.11.6 nicht relevant

A.2.12 Selbstbeteiligung
Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ausnahme: Glasreparatur, wenn die beschädigte Scheibe nicht ausgewechselt, sondern repariert wird. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Sofern durch ein Schadenereignis gleichzeitig mehrere versicherte Fahrzeuge betroffen sind, wird die vereinbarte Selbstbeteiligung für jedes versicherte Fahrzeug gesondert in Abzug gebracht.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen
Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Nutzungsausfall, Standgebühren oder Kosten eines Mietfahrzeugs. Rest- und Altteile, sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung
A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 entfällt

A.2.15 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Entschädigung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls besteht kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Wir verzichten jedoch Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht gilt zugunsten eines berechtigten Fahrers entsprechend (siehe D.1.2.).

Der Verzicht gilt nicht

- bei Entwendung des Fahrzeugs bzw. seiner Teile oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus:

- Behördlich genehmigte Rennen und Wettbewerbe
- Trainings- und Testfahrten auf Rennstrecken
- Demonstrationsfahrten mit Rennencharakter
- Fahrten auf Rennstrecken (z. B. Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten)

Wichtige Ausnahme: Fahrsicherheitstrainings
Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig bestehen, wenn Sie an einem zertifizierten Fahrsicherheitstraining teilnehmen, das nach den offiziellen Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) durchgeführt wird.

Hinweis zu illegalen Rennen
Die Teilnahme an nicht genehmigten (illegalen) Rennen im öffentlichen Straßenverkehr stellt eine schwerwiegende Verletzung Ihrer vertraglichen Pflichten nach D.1.5 dar. Ein solches Verhalten kann zum vollständigen Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen, unabhängig von den oben genannten Regelungen.

Reifenschäden
A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn von dem Ausschuss benannt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen. Hinweis: Bitte beachten Sie zum Rechtsweg L.1.3.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.2.19 nicht relevant

A.2.20 nicht relevant

A.3 Schutzbriefversicherung - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
A.3.1 Was ist versichert?
Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?
Versicherungsschutz besteht für Sie, die berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Firmen besteht Versicherungsschutz für die berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, wenn sie das versicherte Fahrzeug benutzen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Bei Auslandsreisen besteht ferner Versicherungsschutz für den Ehe-/Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen, sofern der Versicherungsvertrag mit einer natürlichen Person geschlossen wurde.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht Ihnen sowie dem ehelichen oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden nichtehelichen Lebenspartner zu.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Das versicherte Fahrzeug darf nach seiner Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von maximal neun Personen bestimmt sein.

Wenn Sie im Ausland anstelle Ihres versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug benutzen, so tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

- Fahrzeuge mit roten Dauerkennzeichen,
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen,
- Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen,
- kurzfristige Verträge.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben in der Schutzbriefversicherung Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei)
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft
A.3.5.1 Wir sind bei der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug behilflich. Die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile übernehmen wir unbegrenzt, wenn Sie nach Eintritt des Schadenfalls ausschließlich uns mit der Organisation der Leistung beauftragen. Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 EUR inkl. MwSt.

Abschleppen des Fahrzeugs
A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung zur nächstgelegenen Fachwerkstatt. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir unbegrenzt, wenn Sie nach Eintritt des Schadenfalls ausschließlich uns mit der Organisation der Leistung beauftragen. Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 EUR inkl. MwSt.; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs
A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?
A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung
Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt
A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten für die Economyklasse oder der Liegewagenkosten der Bahn jeweils einschließlich Zuschläge sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR inkl. MwSt.

Übernachtung
A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR inkl. MwSt. je Übernachtung und Person.

Mietwagen
A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Dies gilt abweichend von A.3.6 auch im Falle eines Unfalls, der sich innerhalb des 50-km-Entfernungsradius ereignet hat. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 80 EUR inkl. MwSt. je Tag.

Fahrzeugunterstellung
A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugöffnung
A.3.6.5 Wenn der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir die Öffnung des Fahrzeugs und übernehmen die Kosten bis zu 100 EUR inkl. MwSt.

Falschbetankung
A.3.6.6 Wenn Sie Ihr Fahrzeug versehentlich mit dem falschen Kraftstoff betankt haben, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen Fachwerkstatt oder zu einem gewünschten Ort in gleicher Entfernung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe, wenn Sie ausschließlich uns nach Eintritt des Schadenfalls mit der Organisation der Leistung beauftragen.

Ansonsten beläuft sich der Höchstbetrag für diese Leistung auf 150 EUR inkl. MwSt. Die durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges entstandenen Kosten werden in Abzug gebracht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport
A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR inkl. MwSt. pro Person.

Rückholung von Kindern
A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR inkl. MwSt.

Fahrzeugabholung
A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz 0,30 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR inkl. MwSt. pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?
A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Kosten für Krankenbesuch
A.3.7.5 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für die Besuche einer nahe stehenden Person bis zu insgesamt 800 EUR inkl. MwSt. je Schadenfall.

Personenbergung
A.3.7.6 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge eines Unfalls gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstatten wir die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 3.000 EUR inkl. MwSt.

Reiserückrufservice
A.3.7.7 Ist infolge Todes oder Erkrankung eines Ihrer nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens ein Rückruf durch Rundfunk notwendig, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen in die Wege und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:
Ersatzteilversand
a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport
b) Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen
c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 1.000 EUR inkl. MwSt.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung
d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn sich der Unfall in einer Entfernung von weniger als 50 km von Ihrem Wohnsitz ereignet.

Reisedokumente
e) Unabhängig von Unfall, Panne oder Diebstahl gilt:
Kommt Ihnen auf einer Reise im Ausland ein hierfür benötigtes Dokument abhanden, so sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.

Zahlungsmittel
f) Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist uns dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem Ihrer Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, gewähren wir Ihnen auf Wunsch ein Darlehen bis zu 2.000 EUR je Schadenfall, das Sie innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise an uns zurückzahlen müssen.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

Fahrzeugunterstellung
g) Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen
h) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht - jedoch höchstens 300 EUR inkl. MwSt.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung
i) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hier bei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn sich der Unfall in einer Entfernung von weniger als 50 km von Ihrem Wohnsitz ereignet.

A.3.8.3 Im Todesfall
Im Fall Ihres Todes während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Bei juristischen Personen gilt der Versicherungsschutz auch für die mitversicherten Personen nach A.3.2 (2.Absatz).

A.3.8.4 Weitere Leistungen
Vermittlung ärztlicher Betreuung
j) Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeit ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich die Verbindung zwischen dem jeweiligen Hausarzt und dem Sie oder eine mitversicherte Person behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Die hierfür anfallenden Kosten übernehmen wir.

Arzneimittelversand
k) Sind Sie oder eine mitversicherte Person im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in der Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierfür entstehenden Kosten. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten, die Ihnen für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie für dessen Verzollung entstehen, erstatten wir Ihnen.

Reiseabbruch
l) Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis 3.000 EUR inkl. MwSt. je Schadenfall.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen
m) Geraten Sie auf einer Reise ins Ausland in eine besondere Notlage, die unter A.3.5 bis A.3.7.10 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Sie Hilfe benötigen, um erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, so veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis 300 EUR inkl. MwSt. je Schadenfall. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die Sie abgeschlossen haben, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 nicht relevant

A.3.10 Was ist nicht versichert?
Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
A.3.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Wir verzichten Ihnen gegenüber jedoch auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Dieser Verzicht gilt nicht, wenn Sie den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
A.3.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus:

- Behördlich genehmigte Rennen und Wettbewerbe
- Trainings- und Testfahrten auf Rennstrecken
- Demonstrationsfahrten mit Renncharakter
- Fahrten auf Rennstrecken (z. B. Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten)

Wichtige Ausnahme: Fahrsicherheitstrainings
Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig bestehen, wenn Sie an einem zertifizierten Fahrsicherheitstraining teilnehmen, das nach den offiziellen Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) durchgeführt wird.

Hinweis zu illegalen Rennen
Die Teilnahme an nicht genehmigten (illegalen) Rennen im öffentlichen Straßenverkehr stellt eine schwerwiegende Verletzung Ihrer vertraglichen Pflichten nach D.1.5 dar. Ein solches Verhalten kann zum vollständigen Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen, unabhängig von den oben genannten Regelungen.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt
A.3.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie
A.3.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erkrankung
A.3.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall nach A.3.7 aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

A.3.10.6 nicht relevant

A.3.11 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
A.3.11.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.12 Verpflichtung Dritter
A.3.12.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.12.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.12.1 zur Leistung verpflichtet. Sie können darüber hinaus insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

A.4 Personenschutz - wenn Insassen oder Haustiere verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?
A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbunden Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.1.4 nicht relevant

A.4.2 Wer ist versichert?
A.4.2.1 Kfz-Unfallversicherung nur für den Fahrer
Versichert ist ausschließlich der berechtigte Fahrer mit den vereinbarten Versicherungssummen.

A.4.2.2 Kfz-Unfallversicherung für den Fahrer und alle übrigen Insassen (einschl. Haustiere)
Versichert sind neben dem berechtigten Fahrer alle berechtigten Insassen des Fahrzeugs mit den vereinbarten Versicherungssummen. Die Anzahl der berechtigen Insassen mit den vereinbarten Versicherungssummen ist auf die höchstens zulässige Platzanzahl aus der Zulassungsbescheinigung begrenzt.
Neben den Insassen sind auch Ihre Haustiere mitversichert, die im versicherten Fahrzeug zum Zeitpunkt eines Unfalls mitgeführt wurden und dabei verletzt werden. Als versichertes Fahrzeug gilt das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug ohne Anhänger. Versichert sind für Haustiere ausschließlich die Leistungen nach A.4.7

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?
Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben im Personenschutz Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei)
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst der Personenschutz?
Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität
Voraussetzungen
A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung
A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung
A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

• Arm	70 %
• Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
• Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
• Hand	55 %
• Daumen	20 %
• Zeigefinger	10 %
• anderer Finger	5 %
• Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
• Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
• Bein bis unterhalb des Knies	50 %
• Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
• Fuß	40 %
• große Zehe	5 %
• andere Zehe	2 %
• Auge	50 %
• Gehör auf einem Ohr	30 %
• Geruchssinn	10 %
• Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befund zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist. Zur Geltendmachung weisen wir auf E.5.1 hin.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Tierarztkosten

Ein Unfall liegt vor, wenn Ihr versichertes Haustier durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis), das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs steht, eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Im Schadenfall muss ein geeigneter Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem Tier um Ihr Eigentum handelt. Bis zu einem entsprechenden Nachweis sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Je Unfallschadenereignis werden - unabhängig von der Anzahl der im Fahrzeug mitgeführten versicherten Tiere - Tierarztkosten von maximal 1.000 EUR je Schadenfall übernommen.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,

beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist

ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle, oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossenen Personenschutz fällt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus:

- Behördlich genehmigte Rennen und Wettbewerbe
- Trainings- und Testfahrten auf Rennstrecken
- Demonstrationsfahrten mit Renncharakter
- Fahrten auf Rennstrecken (z. B. Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten)

Wichtige Ausnahme: Fahrsicherheitstrainings

Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig bestehen, wenn Sie an einem zertifizierten Fahrsicherheitstraining teilnehmen, das nach den offiziellen Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) durchgeführt wird.

Hinweis zu illegalen Rennen

Die Teilnahme an nicht genehmigten (illegalen) Rennen im öffentlichen Straßenverkehr stellt eine schwerwiegende Verletzung Ihrer vertraglichen Pflichten nach D.1.5 dar. Ein solches Verhalten kann zum vollständigen Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen, unabhängig von den oben genannten Regelungen.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

Infektionen

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verur-

sacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen
A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche
A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

Unberechtigte Fahrten
A.4.10.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen derjenigen, die die Verfügungsgewalt über die Verwendung des Fahrzeug haben, vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

Ansprüche Dritter
A.4.10.11 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.5 Auslandsschadenschutzversicherung - für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat

A.5.1 Was ist versichert?
Ein anderer hat Ihnen einen Schaden zugefügt
A.5.1.1 Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall erleiden, den Ihr Unfallgegner durch den Gebrauch seines Fahrzeugs ganz oder teilweise schuldhaft verursacht hat, ersetzen wir Ihnen den erlittenen Personen- und Sachschaden, für den Ihr Unfallgegner einzutreten hat. Dabei handeln wir so, als sei das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, bei der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG gegen Haftpflichtschäden versichert.

Personen- und Sachschaden
A.5.1.2 Ein Personenschaden liegt dann vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Um einen Sachschaden handelt es sich, wenn Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen. Für den Unfall gilt die Definition in A.2.3.2 Bei dem Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, muss es sich um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und für uns ermittelbar ist.

Versichertes Fahrzeug
A.5.1.3 Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genanntes Fahrzeug. Ist mit dem versicherten Fahrzeug ein Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf.

A.5.2 Wer ist versichert?
Der Auslandsschadenschutz gilt für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

a) für alle berechtigten Fahrer Ihres Fahrzeugs
b) für die Insassen
c) für den Halter
d) für den Eigentümer

Alle Bestimmungen, die für Sie gelten, gelten auch für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht allein Ihnen zu.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben im Auslandsschadenschutz Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei)
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union

gehören, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland.

A.5.4 Wann besteht Versicherungsschutz?
Wir gewähren Versicherungsschutz bei Fahrten oder Reisen, die bis zu 12 Wochen dauern. Wenn Sie sich über diesen Zeitraum von 12 Wochen hinaus ununterbrochen im Ausland aufhalten, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 12 Wochen des Aufenthaltes im Ausland ereignet haben.

A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschadenschutzversicherung?
Sie können Ihre Schadenersatzansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir gleichen sie nach deutschem Recht aus, während auf die Haftung des Schadenverursachers dem Grunde nach das Recht des Unfalllandes, insbesondere die dort geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angewendet werden.

Soweit ein Dritter, insbesondere ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer, Ersatz leistet, rechnen wir diese Zahlungen auf unsere Leistungen an. Unsere Leistung ist begrenzt auf die mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Höhe.

A.5.6 Was ist nicht versichert?
Schäden durch Kernenergie
A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus:

- Behördlich genehmigte Rennen und Wettbewerbe
- Trainings- und Testfahrten auf Rennstrecken
- Demonstrationsfahrten mit Renncharakter
- Fahrten auf Rennstrecken (z. B. Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten)

Wichtige Ausnahme: Fahrsicherheitstrainings
Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig bestehen, wenn Sie an einem zertifizierten Fahrsicherheitstraining teilnehmen, das nach den offiziellen Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) durchgeführt wird.

Hinweis zu illegalen Rennen
Die Teilnahme an nicht genehmigten (illegalen) Rennen im öffentlichen Straßenverkehr stellt eine schwerwiegende Verletzung Ihrer vertraglichen Pflichten nach D.1.5 dar. Ein solches Verhalten kann zum vollständigen Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen, unabhängig von den oben genannten Regelungen.

Vorsatz
A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Fahrerflucht des Unfallgegners
A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, bei denen der Unfallgegner nicht zu ermitteln ist.

A.5.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung
A.5.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.7.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.5.7.3 Ihren Anspruch auf Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.7.4 Die auf eine mitversicherte Person entfallende Entschädigung kann nur dann an Sie ausgezahlt werden, wenn die mitversicherte Person ihre Zustimmung hierzu erteilt.

A.6 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt
A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche
A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht
A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?
A.1.2 gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme und Höchstzahlung
Versicherungssumme, Höchstzahlung
A.6.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Millionen Euro für einen einzelnen Schadenfall. Die Versicherungssumme für mehrere in einem Versicherungsjahr angefallene Schadenfälle beträgt 10 Millionen Euro.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Geltungsbereich
Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?
Vorsatz, Schäden durch Kernenergie
A.6.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden
A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden
A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen
A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

Vertragliche Ansprüche
A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.6.6 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 entsprechend.

A.6.7 Beitragszahlung
Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 entsprechend.

A.6.8 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 entsprechend.

A.6.9 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
Besondere Anzeigepflicht
A.6.9.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

A.6.9.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

A.6.9.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

A.6.9.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

A.6.9.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

A.6.9.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
A.6.9.7 Es gelten E.6.1, E.6.2, E.6.6 entsprechend.

A.6.10 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz entsprechend.

A.6.11 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 entsprechend.

A.6.11.1 Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrags berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

A.6.12 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
Die Regelungen des Abschnitts H gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

A.6.13 Schadenfreiheitsrabatt-System
Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System (SF-System).

A.6.14 Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
J.3 gilt entsprechend.

A.6.15 Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
K.2 bis K.5 gelten entsprechend.

A.6.16 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
L gilt entsprechend.

A.6.17 Zahlung
M gilt entsprechend.

A.6.18 Bedingungsänderung
N gilt entsprechend

A.7 Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.7.1 Was ist versichert?
Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört zum Beispiel nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.7.2 Wer ist versichert?
Berechtigter Fahrer
Versichert ist der berechtigte Fahrer. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Nur der berechtigte Fahrer oder seine Hinterbliebenen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag im Rahmen des Fahrerschutzes selbstständig gegen uns erheben. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.7.3 nicht relevant

A.7.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
Höchstzahlung
Unsere Ersatzleistungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personenschäden nach AKB A.1.3 vereinbarten Versicherungssummen. Von uns veranlasste Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse rechnen wir in keinem Fall auf die Versicherungssumme an. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.7.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Sie haben Versicherungsschutz in

- den geographischen Grenzen Europas (hierzu zählt auch der europäische Teil der Türkei)
- dem asiatischen Teil der Türkei sowie
- den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.7.6 Was wir ersetzen
Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Die Leistung ist auf die Deckungssumme beschränkt, die in der für das versicherte Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung jeweils für eine Person als Leistungsgrenze vereinbart ist.

Dabei leisten wir nach dem deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen.

Die Kosten eines Rechtsanwalts tragen wir diesbezüglich bis zu einer Regelgebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

A.7.7 Was ist nicht versichert?
Kein Anspruch auf Leistung besteht, wenn oder soweit

- der Schaden beim Be- oder Entladen oder Ein- oder Aussteigen entsteht,
- der Schaden durch einen Unfall entsteht und kein Sicherheitsgurt getragen wurde, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der StVO,
- der Schaden vorsätzlich verursacht wurde,
- der Fahrer zum Unfallzeitpunkt nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis ist,
- der Schaden beim Versuch oder Ausführung einer Straftat eintritt,
- der Schaden eintritt und der Fahrer unter Einfluss von Alkohol (mindestens 0,30 mg/l Blutalkoholkonzentration) oder berauschenden Mitteln/Drogen stand, ohne dass es dabei auf eine Ursächlichkeit ankommt,
- der Fahrer das Fahrzeug ohne Wissen und Willen der verfügungsberechtigten Person nutzte, oben als berechtigter Fahrer,
- es sich um Ansprüche handelt, die auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen,
- das Fahrzeug zu einem Zweck verwendet wurde, der nicht vereinbart ist,
- es sich um weitere Sachverhalte handelt, die bereits in A.1.5 und A.4.10 ausgeschlossen sind,
- es sich um krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen handelt, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- es sich um Schäden an der Bandscheibe handelt. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (d. h. zu mehr als 50 %) verursacht.
- es sich um Schäden handelt aus:
  - Behördlich genehmigte Rennen und Wettbewerbe
  - Trainings- und Testfahrten auf Rennstrecken
  - Demonstrationsfahrten mit Renncharakter
  - Fahrten auf Rennstrecken (z. B. Touristen- und Gleichmäßigkeitsfahrten)

  Wichtige Ausnahme: Fahrsicherheitstrainings
  Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig bestehen, wenn Sie an einem zertifizierten Fahrsicherheitstraining teilnehmen, das nach den offiziellen Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrates (DVR) durchgeführt wird.
  Hinweis zu illegalen Rennen
  Die Teilnahme an nicht genehmigten (illegalen) Rennen im öffentlichen Straßenverkehr stellt eine schwerwiegende Verletzung Ihrer vertraglichen Pflichten nach D.1.5 dar. Ein solches Verhalten kann zum vollständigen Verlust Ihres Versicherungsschutzes führen, unabhängig von den oben genannten Regelungen.
- Bei einer Leistungspflicht Dritter mit den Ausnahmeregeln unter A.7.8
- es sich um Schäden, die durch Kernenergie, Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar handelt.

A.7.8 Vorrangige Leistungspflicht Dritter
Soweit der Fahrer oder dessen Hinterbliebene wegen des Unfalls Leistungen von einem anderen Schadenversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, einer privaten Krankenkasse, dem Arbeitgeber im Rahmen der Lohnfortzahlung oder Dritten bzw. deren Haftpflichtversicherern beanspruchen können, leisten wir nicht.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgsversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderen können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsanspruch), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

A.7.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
Fälligkeit
A.7.9.1 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen nach Anerkennung oder Einigung.

Vorschüsse
A.7.9.2 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir angemessene Vorschüsse, wenn Sie dies wünschen.

Abtretung
A.7.9.3 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie ohne unsere ausdrückliche Genehmigung vor der endgültigen Feststellung weder verpfänden noch abtreten.

A.8 nicht relevant

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz und wie kommt er zustande?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3. Können wir Ihren Antrag nur verändert annehmen, weisen wir Sie im Versicherungsschein deutlich auf die Abweichung vom Antrag, auf die Rechtsfolgen und Ihr Widerspruchsrecht hin. Die Abweichung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats ab Zugang des Versicherungsscheins in Textform widersprechen.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung, im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen, vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung, Fahrerschutz und Personenschutz

B.2.2 In der Kasko-, Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung, beim Fahrerschutz und beim Personenschutz haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Wechseln Sie Ihr Fahrzeug und bestand für das bisher versicherte Fahrzeug bei unserer Gesellschaft eine Kasko-, eine Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung, der Fahrerschutz oder der Personenschutz, so besteht für das neue Fahrzeug vorläufiger Versicherungsschutz im bisherigen Umfang. In der Schutzbriefversicherung gilt dies für die Pannen- und Unfallhilfe gemäß A.3.5.1 bis A.3.5.3 und gemäß A.3.6.4 und A.3.8.2. Die Regelungen in A.3.3 für die Schutzbriefversicherung sowie diejenigen in A.5.1.3 für die Auslandsschadenschutzversicherung bleiben unberührt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen.

Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (Einlösungsbeitrag)

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr in prozentualer Höhe des Jahresbeitrags verlangen. Diese beträgt im ersten Monat 5 %, für jeden weiteren angefangenen Monat 10 %, maximal jedoch 25 %.

Dies gilt ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der 14-tägigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf haben wir Sie hinzuweisen.

Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

SEPA-Lastschriftmandat

C.2.5 Kann ein Beitrag aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht rechtzeitig von Ihrem Konto eingezogen werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, so geraten Sie mit der Beitragszahlung in Verzug (C.1, C.2) und müssen die hieraus entstehenden Kosten bezahlen. Wir sind nicht verpflichtet, eine weitere Einziehung zu versuchen, sind aber hierzu berechtigt.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein.

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode
Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten
Vereinbarter Verwendungszweck
D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden, wie er sich für das bezeichnete Fahrzeug aus Anhang 5 (Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifs) ergibt.

Berechtigter Fahrer
D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis
D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Fahrzeugnutzung mit Wechselkennzeichen
D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Nicht genehmigte Rennen
D.1.5 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.16.2, A.3.10.2.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Fahrerschutz
Alkohol und andere berauschende Mittel in der Kfz-Haftpflichtversicherung
D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch beim Personenschutz, Fahrerschutz, in der Kasko-, Schutzbrief- und Auslandsschadenschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.4.10.2, A.7.7, A.2.16.1, A.3.10.1 und A.5.6.3 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.2.2 entfällt

Gurtpflicht beim Fahrerschutz
D.2.3 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten
D.2.4 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.5 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.16.2, A.3.10.2.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten
Anzeigepflicht
E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Sie können unsere Schadenexperten unter der 0800 6001200 rund um die Uhr erreichen.

Gerne können Sie den Schaden auch online unter https://signal-iduna.de/service/schaden-melden/ melden.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht
E.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht
E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden
E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR inkl. MwSt. beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt. Liegen die Voraussetzungen von E.2.3 in diesen Schadenfällen vor, haben Sie uns auch diese unverzüglich anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen
E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), oder wird Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle eines selbstständigen Beweisverfahrens.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf
E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs
E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung
E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

Anzeige bei der Polizei
E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 600 EUR inkl. MwSt., sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Anzeige von Wertveränderungen
E.3.4 Sie haben uns Wertveränderungen nach A.2.6.9 anzuzeigen.

E.4 Zusätzlich in der Schutzbrief- und Auslandsschadenschutzversicherung
Einholen unserer Weisung
E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist, bei der Auslandsschadenschutzversicherung insbesondere vor Wiederinstandsetzung oder Verwertung des Fahrzeugs.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht
E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Unterstützung bei übergegangenen Ansprüchen
E.4.3 Sie sind verpflichtet, uns zu unterstützen, die von uns an Sie erbrachten Leistungen bei Dritten geltend machen zu können, indem Sie uns alle hierfür benötigten und in Ihrem Besitz befindlichen Unterlagen aushändigen; in der Auslandsschadenschutzversicherung insbesondere dadurch, dass Sie mit uns eine Abtretungsvereinbarung schließen, die den Formvorschriften des Unfalllandes entspricht.

Weitere Pflichten
E.4.4 Im Rahmen der Auslandsschadenschutzversicherung sind Sie verpflichtet, neben den sich aus E.1 ergebenden Pflichten zusätzlich die Identität des Unfallgegners und das amtliche Kennzeichen des beteiligten Fahrzeugs mitzuteilen und den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern dies möglich ist.

E.5 Zusätzlich beim Personenschutz und beim Fahrerschutz
Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden
E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht
E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

   Die zuvor beschriebenen Verpflichtungen gelten sinngemäß auch für Tierärzte, wenn Sie einen Schadenfall nach A.4.7 geltend machen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität
E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte
E.5.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?
Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung
E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.6.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3. und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall. Hiervon unberührt bleibt unsere Leistungsfreiheit bei Verletzung Ihrer Pflichten aus D.1.1 bis D.1.5 , sowie aus D.2.1.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung
E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten
E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrages in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.6.7 entfällt

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen
F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte
F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltend machen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltend machen von Ansprüchen aus der Kfz-Umweltschadensversicherung nach A.6.2 und aus dem Fahrerschutz nach A.7.2,
- Geltend machen von Ansprüchen durch Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende nicht eheliche Lebenspartner, sowie eingetragene Lebenspartner (Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Partnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten) in der Schutzbriefversicherung.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen
F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Leistungen, die wir an Dritte erbringen müssen, können wir deshalb nur von diesen mitversicherten Personen zurückfordern.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
Vertragsdauer
G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung
G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen. Dies gilt entsprechend für Verträge mit einem Saisonkennzeichen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr
G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres
G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis
G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Entsprechendes gilt bei Anrufung des Ausschusses gem. A.2.17 in der Kaskoversicherung.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung
G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens zu dem Zeitpunkt zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Bedingungsänderung nach N
G.2.9 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
Kündigung zum Ablauf
G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes
G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis
G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Eine ausgesprochene Kündigung unsererseits wird nicht unwirksam, indem Sie uns die Entschädigung nach I.5 freiwillig zurückzahlen.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags
G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist nach C.2.2 gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs
G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

Kündigung bei Änderung der Tarifgruppenzuordnung
G.3.8 Sofern die Voraussetzungen für eine Zuordnung zu den Tarifgruppen B und P nach Anhang 4 bei der VÖDAG Versicherung für den Öffentlichen Dienst nicht mehr vorliegen, können wir Ihren Versicherungsvertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung kündigen. Auf Ihre Rechte, den Vertrag bei der SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG mit einer anderen Tarifgruppenzuordnung weiterzuführen, können wir Sie in unserem Kündigungsschreiben hinweisen.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung, der Personenschutz und der Fahrerschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir die Kfz-Haftpflichtversicherung, wird damit auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Kasko-, Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung, der Personenschutz und der Fahrerschutz beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sofern keine davon abweichenden Vereinbarungen vor Vertragsbeendigung getroffen wurden.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung
Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
Übergang der Versicherung auf den Erwerber
G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für den Personenschutz und den Fahrerschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung
G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags
G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung
G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)
Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
Ruheversicherung
H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 nicht relevant

Umfang der Ruheversicherung
H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkasko, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkasko bestand.

Beim Personenschutz, Fahrerschutz, in der Schutzbrief- sowie in der Auslandsschadenschutzversicherung wird kein Versicherungsschutz gewährt.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung
H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung
H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung
H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.1.9 Melden Sie ein anderes Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung an, endet die Ruheversicherung. Dies gilt nur, wenn Sie die Übernahme des Schadenfreiheitsrabattes nach I.6.1.1 (Fahrzeugwechsel) beantragen. Eine Fortführung der Ruheversicherung ist ausdrücklich und innerhalb von 2 Wochen nach Fahrzeugwechsel gesondert kostenpflichtig zu beantragen.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Schutzbriefversicherung
H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Schutzbriefversicherung für die in A.3.3 genannten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?
H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

Versicherungsschutz bei internetbasierter Zulassung
H 3.3 Der vereinbarte Versicherungsschutz besteht auch bei internetbasierter Zulassung des Fahrzeugs („sofortiges Losfahren“).

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
In der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für:

- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen und
- amtlich abgestempelte rote und Kurzzeitkennzeichen,

I.2 Ersteinstufung
I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 bzw. liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen, in die Sondererstеinstufungen und in die Schadenklassen nicht vor, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondererstеinstufung in SF-Klasse ½, 1 oder 3
Zweitfahrzeug-, Führerschein-, Polizeianwärter- oder Anfängerregelung SF-Klasse ½
I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er unter nachfolgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse ½ eingestuft:

a) Zweitfahrzeugregelung
   Sie oder Ihr Ehe-, Lebenspartner haben bereits einen PKW, PKW zur gewerblichen Personenbeförderung, ein Quad, ein Trike, ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug, ein Verkaufsfahrzeug, ein Bürofahrzeug oder einen Lieferwagen im Werkverkehr zugelassen und versichert, das bei Vertragsschluss in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in eine SF-Klasse eingestuft ist. Die Fahrzeugnutzung ist nur privat (auch auf Weg zur Arbeit) oder privat und geschäftlich.
b) Führerscheinregelung
   Wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von PKW, PKW zur gewerblichen Personenbeförderung, Quads, Trikes, Krafträdern mit amtlichem Kennzeichen, Leichtkrafträdern, Campingfahrzeugen, Verkaufsfahrzeugen, Bürofahrzeugen oder Lieferwagen berechtigt sind. Die Fahrzeugnutzung ist nur privat (auch Weg zur Arbeit) oder privat und geschäftlich.

c) Polizeianwärterregelung
Wenn Sie nachweisen, dass Sie Anwärter des Polizeidienstes, der Bundesfinanzpolizei, der Bundespolizei, des Justizvollzugsdienstes, der Zollbehörden oder der Feuerwehren im öffentlichen Sektor sind. Die Fahrzeugnutzung ist nur privat (auch Weg zur Arbeit) oder privat und geschäftlich.

d) Anfängerregelung
Wenn Sie nachweisen, dass für mindestens einen Ihrer Elternteile oder dessen Lebenspartner/in ein weiterer PKW Vertrag bei der SIGNAL IDUNA Gruppe versichert ist und der dafür bestehende Vertrag (Grundvertrag) mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist und das Fahrzeug nur privat (auch Weg zur Arbeit) oder privat und geschäftlich genutzt wird.

Verbesserte Zweitfahrzeugregelung SF-Klasse 3

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehe-/Lebenspartner ein PKW, ein PKW zur gewerblichen Personenbeförderung, ein Quad, ein Trike, ein Kraftrad mit amtlichem Kennzeichen, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug, ein Verkaufsfahrzeug, ein Bürofahrzeug oder einen Lieferwagen im Werkverkehr zugelassen und bei der SIGNAL IDUNA Gruppe versichert ist, das bei Vertragsschluss in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist,
- der jüngste Nutzer mindestens das 24. Lebensjahr vollendet hat und
- das Fahrzeug nur privat (auch Weg zur Arbeit) oder privat und geschäftlich genutzt wird.

Sie haben uns bei Beantragung Angaben über die Fahrzeugnutzer bzw. den Nutzerkreis zu machen, da das Fahrzeug nicht von beliebigen Nutzern gefahren werden darf.

Verbesserte Anfängerregelung SF-Klasse 1

I.2.2.3 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- Sie am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilgenommen haben bzw. noch teilnehmen.
- das Fahrzeug auf Sie zugelassen und versichert ist.
- Sie nachweisen, dass für mindestens einen Ihrer Elternteile oder dessen Lebenspartner/in ein weiterer PKW Vertrag bei der SIGNAL IDUNA Gruppe versichert ist und der dafür bestehende Vertrag (Grundvertrag) in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist.
- Das Fahrzeug nur privat (auch Weg zur Arbeit) oder privat und geschäftlich genutzt wird.

Ist oder war auf den Halter bereits ein PKW zugelassen, gilt I.2.2.1.a.

Sie haben uns bei Beantragung Angaben über die Fahrzeugnutzer bzw. den Nutzerkreis zu machen, da das Fahrzeug nicht von beliebigen Nutzern gefahren werden darf.

I.2.2.4 entfällt

Sondererstеinstufungen bei anrechenbarem Vorvertrag

I.2.2.5 Der Schadenverlauf eines anderen, eigenen Vertrags nach I.6.1.1 und I.6.1.4 wird stets einer Sondererstеinstufung nach I.2.2 vorangestellt. Sofern der andere, eigene Vertrag in die Klasse M eingestuft war, ist eine Einstufung in Klasse 0 nach I.2.1 und Einstufung nach I.2.2 ausgeschlossen.

Nachweisverfahren zu den Sondererstеinstufungen

I.2.2.6 Sie haben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Sondererstеinstufungen nach I.2.2 erfüllt sind.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkasko

Schließen Sie für das versicherte Fahrzeug neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkasko mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkasko bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkasko nach I.6.

Sofern Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Rabattschutz nach Anhang 1 Nr. 7 vereinbart haben, übernehmen wir in der Vollkasko die Schadenfreiheitsklasse unter Berücksichtigung des Rabattschutzes. Ansonsten gelten die Regelungen nach Anhang 1 Nr. 7.

I.2.4 entfällt

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedstaat der EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.2.6 nicht relevant

I.2.7 nicht relevant

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich. Sofern Sie einen vom 1. Januar abweichenden Ablauf vereinbart haben, ändert sich der Zeitpunkt der Neueinstufung. Maßgeblich hierfür ist der Schadenverlauf des vergangenen Kalenderjahres. Den tatsächlichen Ablauf entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, 1, 3, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der

- SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein,

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½, 3 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

• von SF-Klasse 3 gemäß I.2.2.2	nach	SF-Klasse 4
• von SF-Klasse 1 gemäß I.2.2.3	nach	SF-Klasse 2
• von SF-Klasse ½ gemäß I.2.2.1	nach	SF-Klasse 1
• von Klasse 0 gemäß I.2.1	nach	SF-Klasse ½

Hat Ihr Vertrag im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres begonnen, kann eine Rückdatierung auf den 1. Januar, hat er im zweiten Halbjahr begonnen, eine solche auf den 1. Juli vereinbart werden.

Bei Rückdatierung auf den 1. Januar wird unter den obigen Voraussetzungen ein in Klasse 0 eingestufter Vertrag in SF-Klasse 1; bei Rückdatierung auf den 1. Juli wird unter den obigen Voraussetzungen ein in SF-Klasse ½ eingestufter Vertrag in die SF-Klasse 1, ein in SF-Klasse 1 eingestufter Vertrag in die SF-Klasse 2, ein in SF-Klasse 3 eingestufter Vertrag in die SF-Klasse 4 und ein in Klasse 0 eingestufter Vertrag in die SF-Klasse ½ eingestuft.

Die Rückdatierung ist nur nachträglich bei Vertragsabschluss möglich, insbesondere nach Eintritt eines Schadens kann eine Änderung nicht mehr vorgenommen werden.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns. Sofern zwischenzeitlich ein Fahrzeugwechsel stattgefunden hat und gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze, so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrags für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Eingruppierung berücksichtigt.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung (dies gilt nicht bei Gespannen) Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
b) wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
c) der Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
d) wir in der Vollkasko für ein Schadenereignis, das unter die Teilkasko fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.
e) Sie Ihre Vollkasko nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
f) wir in der Schutzbriefversicherung (A.3), der Auslandsschadenschutzversicherung (A.5) oder beim Fahrerschutz (A.7) Leistungen erbracht haben.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Dies gilt auch für Aufwendungen aus der Zusatzhaftpflichtversicherung bei Führen gemieteter, fremder Kraftfahrzeuge innerhalb der EU, Norwegen und der Schweiz (Mallorca-Police, A.1.4.3).

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum Beginn des dann folgenden Versicherungsjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkasko vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 2.000 EUR beträgt. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag und/oder Vollkaskovertrag als schadenfrei behandelt. Das gilt auch für Rückzahlungen, die Sie im Zusammenhang mit einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vornehmen, wenn unsere Schadenaufwendungen unter der Selbstbeteiligung liegen. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags wird - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Fahrzeugwegfall

I.6.1.2 Der Vertrag eines Ihrer Fahrzeuge wird beendet oder ohne Ruheversicherung außer Kraft gesetzt und Sie beantragen, dass dieser günstigere Schadenfreiheitsrabatt auf den Vertrag eines verbleibenden Fahrzeugs mit ungünstigerem Schadenfreiheitsrabatt angerechnet wird. Die Klassen S und M des Vertrags, auf den wir den günstigeren Schadenfreiheitsrabatt anrechnen, entfallen nicht und sind bei einem Neuabschluss eines Vertrags als Vorversicherung im Sinne von I.6.1.1 anzugeben.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

Weiteres Fahrzeug

I.6.1.5 Sie haben sich ein weiteres Fahrzeug angeschafft und wünschen die Übernahme des Schadenfreiheitsrabattes des bisherigen Fahrzeugs zum Zeitpunkt der Neuanschaffung.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a) Untere Fahrzeuggruppe
PKW, PKW zur gewerblichen Personenbeförderung, Krafträder mit amtlichen Kennzeichen, Leichtkrafträder, Quads, Trikes, Verkaufs- und Bürofahrzeuge, Campingfahrzeuge, Lieferwagen (im Werk- und Güterverkehr sowie zur Treibstoffbeförderung), Lieferwagen nach Schaustellerart, LKW im Werkverkehr, LKW nach Schaustellerart, Zugmaschinen im Werkverkehr, Zugmaschinen nach Schaustellerart, Kranken- und Leichenwagen, Werkstattersatzfahrzeuge sowie Abschleppwagen.
b) Obere Fahrzeuggruppe:
Mietwagen, Taxis, LKW und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse.
c) Besondere Fahrzeuggruppe:
Landwirtschaftliche Fahrzeuge (Zugmaschinen, Quads als landwirtschaftliche Zugmaschine) und Gabelstapler.

Eine Übertragung von schadenfreien Zeiten ist nur von/auf Risiken innerhalb dieser Fahrzeuggruppe möglich.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Vollkasko nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen-Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft;

b) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
c) Die Anrechnung nehmen wir nach individueller Prüfung vor, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Sondererstеinstufungsregelungen in SF-Klasse 3 nach I.2.2.2 und in Klasse 1 nach I.2.2.3

I.6.2.4 Die Sondererstеinstufung entfällt, wenn das Ersatzfahrzeug nicht zu der versicherbaren Fahrzeugart im Sinne der Regelungen nach I.2.2.2 und I.2.2.3 gehört.

In diesen Fällen wird die tatsächliche Dauer der Schadenfreiheit des Vorfahrzeugs auf das Ersatzfahrzeug übertragen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs und höchstens 12 Monate und bestand im Versicherungsjahr der Unterbrechung mindestens sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, übernehmen wir den Schadenverlauf, als sei der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. Bestand im Versicherungsjahr der Unterbrechung weniger als sechs Monate ununterbrochen Versicherungsschutz, übernehmen wir den Schadenverlauf wie er vor der Unterbrechung bestand.
c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 12 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. War der Versicherungsvertrag im Jahr der Unterbrechung nicht schadenfrei, erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5.
d) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, verfällt der Schadenfreiheitsrabatt.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat,

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind

Hinweis: Ausländische Versicherungszeiten aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden nur angerechnet, wenn alle obigen Nachweise im Originaltext (und die Übersetzung eines vereidigten Dolmetschers in deutscher Sprache) der Hauptverwaltung des ausländischen Vorversicherers vorliegen.

Auf Anforderung unsererseits haben Sie bei Unklarheiten auf Ihre Kosten ggf. weitere Nachweise zu führen, z. B. eine Führerscheinkopie. Die Anerkennung ausländischer Versicherungszeiten aus Nicht-Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist grundsätzlich ausgeschlossen.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung und der Vollkasko Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondererstеinstufungen - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt.

I.8.3 entfällt

I.8.4 entfällt

I.9 nicht relevant

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Wird Ihrem Fahrzeug gemäß Hersteller- und Typschlüsselnummer eine Typklasse zugeordnet, können Sie diese Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Bei einer zum Serienfahrzeug abweichenden Motorisierung oder bei einem abweichenden Aufbau legen wir die Typklasse individuell fest.

J.2 Regionalklasse/Einwohnerdichteklasse

Wird Ihrem Fahrzeug eine Regionalklasse/Einwohnerdichteklasse zugeordnet, können Sie diese Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Maßgeblich ist der Wohnsitz des Halters (bei Taxis, Mietwagen und PKW zur gewerblichen Personenbeförderung der Betriebssitz), den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt.

J.3 Prüfung des Tarifbeitrages

Bei der Überprüfung der Beiträge geltenden die folgenden Regeln:

Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik an.

Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.

Wir sind nur berechtigt, unvorhersehbare und nicht nur vorübergehende Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Entwicklung der Schadenkosten mit Schadenregulierungskosten zu berücksichtigen. Der Ansatz für Gewinn sowie individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt.

Ergibt sich eine Erhöhung des Tarifbeitrages für die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- , Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung, beim Personenschutz oder Fahrerschutz, sind

wir berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres anzuheben.

Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn wir Ihnen die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Recht nach G.2.7 und J.4 belehren.

In die Berechnung des Beitragsunterschiedes können Änderungen nach J.1, J.2 sowie nach J.5 einbezogen werden, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen, die sich aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrags oder nach den Regelungen K.2, K.3, K.4, K.5 sowie aus der Zuordnung des Vertrags zu den Berufsgruppen und Regionalklassen/Einwohnerdichteklassen ergeben.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

J.4 Kündigungsrecht
Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kasko-, Schutzbrief-, Auslandsschadenschutz-, Kfz-Umweltschadensversicherung oder dem Personenschutz und Fahrerschutz entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 entfällt

J.7 Beitragsgarantie
Die nachfolgend beschriebene Beitragsgarantie ist nur dann Gegenstand des Vertrags, wenn Sie die Beitragsgarantie ausdrücklich beantragt und wir Ihnen die Beitragsgarantie im Versicherungsschein bestätigt haben.

J.7.1 Was ist versichert?
Wir garantieren Ihnen den im Versicherungsschein genannten Beitrag für das erste Versicherungsjahr, wenn die Beitragsgarantie zum Beginn des ersten Versicherungsjahres vereinbart ist. Eine Beitragsanpassung nach AKB J.1, J.2 und J.3 führen wir im ersten Versicherungsjahr nicht durch. Die Beitragsgarantie hat keinen Einfluss auf die Anrechnung des Schadenverlaufs nach AKB I.8. Änderungen von Tarifmerkmalen und zum Deckungsumfang können den Beitrag trotz vereinbarter Beitragsgarantie verändern.

J.7.2 Für welchen Zeitraum gilt die Beitragsgarantie?
Die Beitragsgarantie gilt im ersten Versicherungsjahr, und zwar vom Versicherungsbeginn bis zur nächsten jährlichen Neueinstufung gem. AKB I.3. Wechseln Sie vor der jährlichen Neueinstufung das Fahrzeug oder ändern den Wohnort, entfällt die Beitragsgarantie. Die Beitragsgarantie entfällt auch bei einem Tarifwechsel. Eine Abwahl der Beitragsgarantie ist nicht möglich.

J.7.3 In welchen Fällen gilt die Beitragsgarantie nicht?
Weicht die Hauptfälligkeit vom 1. Januar ab oder hat Ihr Pkw ein Saisonkennzeichen, können Sie die Beitragsgarantie nicht vereinbaren.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
Welche Änderungen werden berücksichtigt?
K.2.1 Sie haben uns wahrheitsgemäße Angaben bei der Antragsaufnahme oder bei Rückfragen zu machen. Ihre Angaben bilden die Grundlage für die Beitragsfestsetzung. Wir wiederholen Ihre Angaben nochmals im Versicherungsschein, damit Sie jederzeit die Richtigkeit prüfen können. Nach K.4.1 haben Sie uns Änderungen unverzüglich anzuzeigen, damit wir Ihren Vertrag hinsichtlich der Beitragsmerkmale richtig stellen können. Beachten Sie bitte, dass Beitragserhöhungen, die darauf zurückzuführen sind, dass Sie Merkmale ändern, nicht zu einer außerordentlichen Kündigungsmöglichkeit führen.

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag
K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
Anzeige von Änderungen
K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung
K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben
K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des Erhöhungsbeitrages zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird für ein Jahr - ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres - gefordert.

Auf unsere Rechte nach § 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflichten und nach § 23 ff. Versicherungsvertragsgesetz wegen der Vornahme einer Gefahrerhöhung verzichten wir in diesen Fällen.

Folgen von Nichtangaben
K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs
Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der

Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

K.6 Vom Versicherungsnehmer abweichender Fahrzeughalter
Ist das Fahrzeug auf einen abweichenden Fahrzeughalter zugelassen, berücksichtigen wir die Gefahrenmerkmale des Fahrzeughalters. Ein Rechtsanspruch auf derartige vertragliche Gestaltungen (Trennung zwischen Halter und Versicherungsnehmer) besteht nicht. Wir können die Gewährung der Trennung zwischen Halter und Versicherungsnehmer von Bedingungen abhängig machen, die Sie zu erfüllen haben. Die Bedingungen nennen wir Ihnen im Versicherungsschein oder in einem separaten Anschreiben.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Treten Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer auf, stehen dem Versicherungsnehmer folgende Beschwerdemöglichkeiten zu:

L.1 Versicherungsombudsmann e. V.
Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e. V. ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

L.2 Versicherungsaufsicht
Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: https://www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

L.3 Rechtsweg
Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer
L.3.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer
L.3.2 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

M Zahlung

Nur bei einer Lastschriftvereinbarung ist eine monatliche Zahlung möglich. Weicht die Hauptfälligkeit vom 01. Januar ab, ist nur eine jährliche Zahlung möglich.

N Bedingungsänderung

Wir können einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge ergänzen oder ersetzen, wenn sie durch

- Gesetzesänderungen, die die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beeinflussen;
- Veränderung der Rechtsprechung mit unmittelbarer Wirkung auf den Versicherungsvertrag;
- uns bindende Änderungen der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden sowie durch
- uns bindende Weisungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden

unwirksam geworden sind und wenn dadurch eine Vertragslücke entstanden ist, die das Gleichgewicht zwischen den gegenseitigen Vertragsleistungen stört. Die veränderten Regelungen dürfen isoliert oder zusammen mit anderen Vertragsregelungen nicht dazu führen, dass Sie schlechter gestellt sind als bei Vertragsschluss.

Ändern wir die Bedingungen, werden wir Ihnen die angepassten Bedingungen in Textform zusenden und erläutern. Die Bedingungsanpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf werden wir Sie ausdrücklich hinweisen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Bei einem fristgerechten Widerspruch tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft. Wir können dann innerhalb von 6 Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen, wenn uns das Fortführen des Vertrags ohne die Anpassung unzumutbar ist. Eine E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

O Zusatzbedingungen für Elektromobilität (ZBE)

1 ZBE-Voraussetzungen:
- Versichert sind PKW, die einen Zusatz zum amtlichen Kennzeichen für Elektrofahrzeuge („E-Kennzeichen nach § 4 (1) Elektromobilitätsgesetz - EmoG) erhalten dürfen.
- Der Leistungsumfang richtet sich nach dem versicherten Umfang des Hauptvertrags mit den nachfolgend beschriebenen Leistungserweiterungen.
- Für die Leistungen nach ZBE Nr. 2 ist der Abschluss einer Schutzbriefversicherung nach A.3 AKB erforderlich.
- Für die Leistungen nach ZBE Nrn. 3 ff. ist der Abschluss einer Vollkasko nach A.2.3 AKB erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn sich der beschriebene Leistungsumfang auf die Teilkasko nach A.2.2 AKB bezieht.

Sofern nachfolgend Leistungsgrenzen vereinbart werden, verstehen sich die Summen inkl. MwSt.

2 ZBE-Schutzbriefleistungen
2.1 Erweiterte Pannenhilfe bei Mitversicherung der Schutzbriefversicherung nach A.3.5.2 AKB
Kann in Folge einer nicht vorsätzlich herbeigeführten Entladung des Antriebsakkumulators die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortgesetzt werden, übernimmt der Versicherer die Kosten für das Abschleppen zur nächstgelegenen Lademöglichkeit bis zu einer Höhe von 100 EUR.

3 ZBE-Kaskoversicherung
3.1 Erweiterung von Folgeschäden an Akkumulatoren nach A.2.2.7 Abs. 2 AKB
Durch Tierbiss verursachte Schäden an Antriebsakkumulatoren und Folgeschäden aller Art sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 EUR mitversichert.

3.2 Erweiterung der Neuwertentschädigung für den Antriebsakkumulator
In Ergänzung zu A.2.6.2 AKB erhöht sich bei Antriebsakkumulatoren im Falle eines vollständigen Austausches aufgrund eines versicherten Schadens die Leistungsgrenze auf den Neupreis des Antriebsakkumulators, wenn der Antriebsakkumulator bei Schadeneintritt nicht älter als 12 Monate ist. Die Erhöhung der Leistungsgrenze auf den Neupreis ist auf eine Fahrleistung von 30.000 km begrenzt. Bei einer Fahrleistung über 30.000 km beträgt die Leistungsgrenze 50 % vom Neuwert des Antriebsakkumulators.

3.3 Ergänzung zur Regelung „Abzug neu für alt“
Wir verzichten bei Antriebsakkumulatoren im ersten Betriebsjahr auf einen Abzug „neu für alt“.

Ab dem 2. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 10 %.

Ab dem 3. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 20 %.

Ab dem 4. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 30 %.

Ab dem 5. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 40 %.

Ab dem 6. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 50 %.

Ab dem 7. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 60 %.

Ab dem 8. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 65 %.

Ab dem 9. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 70 %.

Ab dem 10. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 75 %.

Ab dem 11. Betriebsjahr erfolgt ein „Abzug neu für alt“ in Höhe von 80 %.

3.4 Entsorgungskosten bei Totalschaden
Im Falle eines Totalschadens des Antriebsakkumulators nach A.2.6.6 AKB werden abweichend von A.2.13 AKB zusätzlich die Entsorgungskosten des Antriebsakkumulators bis zu einer Höhe von 2.500 EUR erstattet.

3.5 Folgeschäden am Fahrzeug durch Kurzschluss
Abweichend von A.2.2.6 sind Folgeschäden am versicherten Fahrzeug durch Kurzschluss, die nicht während des Aufladens des Antriebsakkumulators eingetreten sind, mitversichert. Zusätzlich sind bis zu einer Höhe von 500 EUR je Schadenfall auch durch die Verkabelung verbundene elektrische und elektronische Bestandteile (u. a. Batterien, Lichtmaschine, Anlasser, Regler, Tachometer, etc.) und Aggregate mitversichert.

3.6 Schäden durch Kurzschluss, Überspannung und Blitzschlag während des Ladevorgangs
Schäden an der Verkabelung, an der Bordelektronik und am Antriebsakkumulator durch Kurzschluss, Überspannung und Blitzschlag, die während des Ladens des Antriebsakkumulators auftreten, sind in Ergänzung zu A.2.2.6 AKB bis zu einer Höchstentschädigungsleistung von 5.000 EUR mitversichert.
Überspannungsschäden durch Blitzschlag an dem Fahrzeug sind auch dann versichert, wenn der Blitz in das Gebäude einschlägt, an dessen Stromversorgung das Fahrzeug über das Ladekabel angeschlossen ist.

Nicht mitversichert sind Schäden an elektrischen Teilen und Systemen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Antriebsakkumulator oder seiner Aufladung stehen (z. B. Navigations-/Multimediasysteme usw.) und sonstige Folgeschäden. Für Schäden am Antriebsakkumulator gelten zusätzlich die Ziffern 3.3 und 3.4 ZBE

3.7 Raub und Diebstahl von Ladekarten, Ladekabeln, Adapter und des mobilen Ladegerätes
In Ergänzung zu A.2.2.2 AKB sind Ladekarten, (Spezial-)Ladekabel, Adapter und das mobile Ladegerät unter Verschluss gegen Raub und Diebstahl mitversichert.

3.8 Kosten für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung des Antriebsakkumulators
Die Kosten für die Zustandsdiagnostik (Restkapazitätsprüfung, Inspektion) und Restwertermittlung bei Beschädigung des Antriebsakkumulators als Folge eines versicherten Kaskoschadens nach A.2 AKB sind bis 750 EUR mitversichert. Versichert sind auch die Abschlepp-/Transportkosten bis zur nächsten Akkumulator-Teststation. Die Kosten werden nur erstattet, wenn die Beauftragung durch den Versicherer erfolgt oder der Versicherer der Beauftragung zugestimmt hat.

3.9 GAP-Deckung
Sofern die GAP-Deckung nach A.2.11.2 AKB vereinbart wurde, gelten die Regelungen auch für den Antriebsakkumulator

3.10 Löschkosten
Bei Totalschaden oder Zerstörung eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs übernehmen wir die erforderlichen Kosten für den Einsatz eines Löschcontainers oder einer Löschdecke bis zu einer Höhe von 5.000 EUR.

3.11 Quarantänekosten
Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugabstellung nach Herstellervorgaben oder nach gesetzlichen Vorschriften, um eine drohende Entzündung anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern, für maximal 7 Tage bis zu 100 EUR inkl. MwSt. pro Tag. Der hierfür vorgeschriebene Mindestabstand muss eingehalten werden.

4 nicht relevant

P nicht relevant

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 PKW

1.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragsatz in %	
		Kfz-Haftpflichtversicherung	Vollkasko
50 und mehr Kalenderjahre	SF 50	15	15
49 Kalenderjahre	SF 49	16	16
48 Kalenderjahre	SF 48	16	17
47 Kalenderjahre	SF 47	16	17
46 Kalenderjahre	SF 46	17	17
45 Kalenderjahre	SF 45	17	18
44 Kalenderjahre	SF 44	17	18
43 Kalenderjahre	SF 43	18	18
42 Kalenderjahre	SF 42	18	19
41 Kalenderjahre	SF 41	18	19
40 Kalenderjahre	SF 40	19	19
39 Kalenderjahre	SF 39	19	20
38 Kalenderjahre	SF 38	19	20
37 Kalenderjahre	SF 37	20	20
36 Kalenderjahre	SF 36	20	20
35 Kalenderjahre	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	34
10 Kalenderjahre	SF 10	36	35
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	43	41
5 Kalenderjahre	SF 5	45	43
4 Kalenderjahre	SF 4	48	45
3 Kalenderjahre	SF 3	50	47
2 Kalenderjahre	SF 2	55	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	53
	SF ½	70	55
	0	100	60
	M	135	85

1.2 Rückstufung im Schadenfall

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
50	SF 23	SF 7	M
49	SF 18	SF 5	M
48	SF 18	SF 5	M
47	SF 17	SF 4	M
46	SF 17	SF 4	M
45	SF 17	SF 4	M
44	SF 16	SF 4	M
43	SF 16	SF 4	M
42	SF 15	SF 3	M
41	SF 15	SF 3	M
40	SF 14	SF 3	M
39	SF 14	SF 3	M
38	SF 14	SF 3	M
37	SF 13	SF 2	M
36	SF 13	SF 2	M
35	SF 12	SF 2	M
34	SF 11	SF 2	M
33	SF 11	SF 2	M
32	SF 11	SF 1	M
31	SF 11	SF 1	M
30	SF 10	SF 1	M
29	SF 10	SF 1	M
28	SF 9	SF ½	M
27	SF 9	SF ½	M
26	SF 8	SF ½	M
25	SF 8	SF ½	M
24	SF 7	0	M
23	SF 7	0	M
22	SF 6	0	M
21	SF 6	0	M
20	SF 5	M	M
19	SF 5	M	M
18	SF 4	M	M
17	SF 4	M	M
16	SF 3	M	M
15	SF 3	M	M
14	SF 3	M	M
13	SF 3	M	M
12	SF 2	M	M
11	SF 2	M	M
10	SF 2	M	M
9	SF 2	M	M
8	SF 1	M	M
7	SF 1	M	M
6	SF 1	M	M
5	SF 1	M	M
4	SF ½	M	M
3	SF ½	M	M
2	SF ½	M	M
1	0	M	M
½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

1.2.2 Vollkasko

Aus SF-Klasse nach Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
50	SF 33	SF 19	M
49	SF 28	SF 15	M
48	SF 27	SF 15	M
47	SF 27	SF 14	M
46	SF 26	SF 14	M
45	SF 25	SF 13	M
44	SF 24	SF 13	M
43	SF 24	SF 12	M
42	SF 23	SF 12	M
41	SF 22	SF 11	M
40	SF 22	SF 11	M
39	SF 21	SF 10	M
38	SF 20	SF 10	M
37	SF 20	SF 9	M
36	SF 19	SF 9	M
35	SF 18	SF 8	M
34	SF 18	SF 8	M
33	SF 17	SF 7	M
32	SF 16	SF 7	M
31	SF 16	SF 6	M
30	SF 15	SF 6	M
29	SF 14	SF 5	M
28	SF 14	SF 5	M
27	SF 13	SF 4	M
26	SF 12	SF 4	M
25	SF 11	SF 3	M
24	SF 11	SF 2	M
23	SF 10	SF 2	M
22	SF 9	SF 2	M
21	SF 9	SF 1	M
20	SF 8	SF 1	M
19	SF 7	SF ½	M
18	SF 6	SF ½	M
17	SF 6	0	M
16	SF 5	0	M
15	SF 4	0	M
14	SF 4	0	M
13	SF 3	0	M
12	SF 3	0	M
11	SF 2	0	M
10	SF 2	0	M
9	SF 1	0	M
8	SF 1	0	M
7	SF 1	0	M
6	SF 1	0	M
5	SF ½	0	M
4	SF ½	0	M
3	SF ½	M	M
2	0	M	M
1	0	M	M
½	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

2 Rabattschutz
Der nachfolgend beschriebene Rabattschutz ist nur dann Gegenstand des Vertrags, wenn Sie die Mitversicherung ausdrücklich beantragt und wir Ihnen die Mitversicherung im Versicherungsschein bestätigt haben.

Abweichend von I.4.2 gilt:

- Haben Sie uns einen im Sinne I.3.5, I.4.2 belastenden Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. Vollkasko gemeldet, erfolgt im folgenden Kalenderjahr keine Rückstufung.
- Der Vertrag verbleibt in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse. Für jeden weiteren Schaden im Kalenderjahr erfolgt in der Kfz-Haftpflichtversicherung und/oder Vollkasko eine Rückstufung gemäß I.3.5, wie sie sich aus Anhang 1 ergibt.

Voraussetzung für den Abschluss und vertragliche Vereinbarungen:

- Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn Sie den Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung zusammen mit Vollkasko beantragen und beide Verträge mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 geführt werden.
- Sofern eine Kfz-Haftpflichtversicherung zusammen mit einer Teilkasko besteht, kann der Rabattschutz allein für Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart werden, wenn dieser Vertrag mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 geführt wird.
- Sofern eine Kfz-Haftpflichtversicherung ohne eine Teilkasko oder Vollkasko besteht, kann der Rabattschutz nicht vereinbart werden.
- Die vereinbarte Selbstbeteiligung in der Vollkasko nach A.2.12 beträgt mindestens 150 EUR.
- Wird ein Schadenfall durch einen Fahrer verursacht, der unter 24 Jahre alt ist, entfällt für diesen Schaden der Rabattschutz. In diesem Fall erfolgt die Rückstufung gemäß I.3.5
- Bei einem Ausschluss des Rabattschutzes sind die Kündigungsfristen nach G.2.1 zu berücksichtigen.
- Bei Beendigung des Versicherungsvertrags übermitteln wir dem Nachversicherer den Schadenfreiheitsrabattstatus gemäß I.8, der sich ohne den Rabattschutz ergeben hätte. Aus diesem Grund erhalten Sie von uns stets die Mitteilung zur Schadenrückzahlung nach Nr. I.5.
- Sofern sich nachträglich herausstellt, dass die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Vertragsbeginn.

3 entfällt

4 nicht relevant

5 nicht relevant

6 nicht relevant

7 nicht relevant

Anhang 2: entfällt

Anhang 3: entfällt

Anhang 4: Tarifgruppen

1 Tarifgruppe N
In der Kfz-Versicherung gelten die Beiträge der Tarifgruppe N, soweit der Vertrag nicht nach den Gruppen 2 bis 10 einzustufen ist. Die Tarifgruppen bilden ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach K.4. Sie können unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welche Tarifgruppenzuordnung Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegt.

2 entfällt

3 Tarifgruppe B
Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Vollkasko und in der Teilkasko, die abgeschlossen werden durch

a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
   a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
   b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53,54 AO);
d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
f) Angestellte und Arbeiter der in a bis e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Soldaten auf Zeit der Bundeswehr.
g) Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die in f genannten Angestellten und Arbeiter, falls sie deutsche Staatsangehörige sind und die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
h) Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von f oder g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Rentner, die jeweils bei ihrem Tode die unter f, g oder h genannten Voraussetzungen erfüllt haben;
i) Ehe-/Lebenspartner oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder (auch Kinder des unter Nr. 2 genannten Personenkreises) von Angestellten, Arbeitern, Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Rentner, die die unter f, g oder h genannten Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
j) Beamte, Beamtenanwärter, Berufsrichter oder Berufssoldaten;
k) pensionierte und beurlaubte Beamte, Berufsrichter oder Berufssoldaten, wenn sie nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten auf Lebenszeit, Berufsrichtern oder Berufssoldaten;
l) Ehe-/Lebenspartner oder mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner von Beamten, Berufsrichtern und Berufssoldaten. Voraussetzung ist, dass die Ehepartner und Lebenspartner nicht berufstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Die Tarifgruppe B wird nur über die VÖDAG Versicherung für den Öffentlichen Dienst angeboten. Beachten Sie bitte unsere Kündigungsrecht nach G.3.8., wenn die Voraussetzungen für die Zuordnung zu der Tarifgruppe B nicht mehr vorliegen.

4 entfällt

5 entfällt

6 Tarifgruppe H
Die Beiträge der Tarifgruppe H gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Vollkasko und in der Teilkasko, die abgeschlossen werden durch

a) Handwerker, die Mitglied der Handwerkskammer sind. Bei der Gewährung der Tarifgruppe findet für Handwerker nach Satz 1 ferner die Mitgliedschaft in der zuständigen berufsständischen Organisation (Innung) Berücksichtigung.
b) Unternehmen der unter a genannten Handwerker, wenn die Voraussetzungen nach a vorliegen.
c) Gesellschafter und Geschäftsführer der unter b genannten Unternehmen.
d) Personen im Ruhestand, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die unter a oder c genannten Voraussetzungen erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.

e) entfällt
f) Ehe-/Lebenspartner der unter a, c und d genannten Personen.
g) Die berufsständischen Organisationen des Handwerks und deren Organe, sofern diese nicht der Tarifgruppe B2 zugeordnet werden.
h) mitarbeitende Kinder und Personen in der Unternehmensnachfolge als Juniorchef/Juniorchefin der unter b) genannten Unternehmen, sofern deren KFZ-Versicherungen bei SIGNAL IDUNA bestehen.

7 Tarifgruppe E
Die Beiträge der Tarifgruppe E gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Vollkasko und in der Teilkasko, die abgeschlossen werden durch

a) Gewerbliche Einzelhändler, die diese Tätigkeit hauptberuflich und ganzjährig ausüben. Bei der Gewährung der Tarifgruppe findet für Einzelhändler nach Satz 1 ferner die Mitgliedschaft in einem Einzelhandelsverband innerhalb der Organisation des Handelsverbandes Deutschland (HDE) Berücksichtigung. Hierzu gehören Landesverbände, Bezirksgeschäftsstellen oder Regionalverbände.
b) Unternehmen der unter a genannten Einzelhändler, wenn die Voraussetzungen nach a vorliegen.
c) Gesellschafter und Geschäftsführer der unter b genannten Unternehmen.
d) Personen im Ruhestand, wenn sie unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand die unter a oder c genannten Voraussetzungen erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
e) entfällt
f) Ehe-/Lebenspartner der unter a, c und d genannten Personen.
g) Die berufsständischen Einrichtungen innerhalb der Organisation des Handelsverbandes Deutschland (HDE) und deren Organe.
h) mitarbeitende Kinder und Personen in der Unternehmensnachfolge als Juniorchef/Juniorchefin der unter b) genannten Unternehmen, sofern deren KFZ-Versicherungen bei SIGNAL IDUNA bestehen.

8 Tarifgruppe P
Die Beiträge der Tarifgruppe P gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen in der Kfz-Haftpflichtversicherung, Vollkasko und in der Teilkasko, die abgeschlossen werden durch Beamte und Mitarbeiter

a) der Polizei des Bundes und der Länder;
b) des Justiz- und Strafvollzugsdienst;
c) der Zollbehörden;
d) der Gewerkschaft der Polizei (GdP);
e) der Berufsfeuerwehr und Rettungsdienste im öffentlichen Sektor;
f) des Bundesnachrichtendienstes (BND);
g) des Verfassungsschutzes von Bund und Ländern;
h) des Technischen Hilfswerks (THW) und Katastrophenschutz (Behörden des Bundes, der Länder und Kommunen).

Als Mitarbeiter gelten Angestellte und Arbeiter der genannten Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50% der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie bei diesen Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen. Im Polizeidienst berücksichtigen wir nur Landes- und Bundesbedienstete.

Die Tarifgruppe P gilt ebenfalls für

i) Pensionäre, wenn sie die vorgenannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten bzw. Pensionären, die jeweils vor ihrem Tod die Voraussetzungen erfüllt haben;
j) Rentner und beurlaubte Angehörige der vorgenannten Einrichtungen, wenn sie die unter a bis h genannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die jeweils vor ihrem Tod diese Voraussetzungen erfüllt haben;
k) Ehe-/Lebenspartner oder mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und Kinder von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die die unter a bis g genannten Voraussetzungen erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Die Tarifgruppe P wird nur über die VÖDAG Versicherung für den Öffentlichen Dienst angeboten. Beachten Sie bitte unsere Kündigungsrecht nach G.3.8., wenn die Voraussetzungen für die Zuordnung zu der Tarifgruppe P nicht mehr vorliegt.

9 entfällt

10 Tarifgruppe V
Die Beiträge der Tarifgruppe V gelten für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die abgeschlossen werden durch

a) Angestellte und Arbeiter der der Tarifgruppe V zugeordneten Unternehmen. Als Mitarbeiter gelten Arbeitnehmer, sofern ihre nicht selbständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen. Nebenberufliche Tätigkeiten begründen keine Einstufung zu dieser Tarifgruppe;
b) Rentner und beurlaubte Angehörige der vorgenannten Einrichtungen, wenn sie die unter a genannten Voraussetzungen unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Angestellten, Arbeitern und Rentnern, die jeweils vor ihrem Tod diese Voraussetzungen erfüllt haben;
c) Ehe-/Lebenspartner oder mit ihm in häuslicher eheähnlicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner und deren Kinder von Personen, die die Voraussetzungen unter a erfüllen, sofern sie nicht berufstätig sind und mit den zuvor genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

Unternehmen, die der Tarifgruppe V zugeordnet werden, sind Kreditinstitute (Banken, Sparkassen, Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie Bausparkassen) und Versicherungsunternehmen, sofern sie nicht der Tarifgruppe B zugeordnet werden.

Anhang 5: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h;
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind;
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder mit Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h;
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind;
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

1.3 Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle (§ 2 Nr. 13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

2 Leichtkrafträder
Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.

3 Krankenwagen
Als Krankenwagen bezeichnet man spezielle zweispurige Kraftfahrzeuge des Rettungs- und Krankentransports. Als Krankenwagen für nicht qualifizierte Transporte werden Krankenwagen bezeichnet, die ohne blaue Rundumkennleuchten ausgestattet sind.

4 Krafträder
Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

5 PKW
PKW sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxis, PKW zur gewerblichen Personenbeförderung und Selbstfahrervermietfahrzeugen. Weitere Voraussetzung für die PKW Zuordnung ist, dass keine entgeltlichen Nutzungsvereinbarungen vorliegen.

5a Oldtimer
Oldtimer sind Kraftfahrzeuge mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren,

- die von den zuständigen Sachverständigen aufgrund des Zustandes der Fahrzeuge, der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes zugeordnet wurden,
- die als Oldtimer zugelassen sind,
- die nicht mehr der allgemeinen Nutzung unterliegen,
- die nicht mehr hergestellt werden,
- und denen deshalb von der Zulassungsstelle ein amtliches Kennzeichen mit dem Zusatz H (historisches Fahrzeug) zugeteilt wurde.

PKW und Kräder mit einem Fahrzeugalter von mindestens 45 Jahren bezeichnen wir als Klassiker.

5b entfällt

5c PKW zur gewerblichen Personenbeförderung
PKW zur gewerblichen Personenbeförderung sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit denen regelmäßig und entgeltlich Personen gemäß § 1 Nr. 4d, 4e, 4g, 4i Freistellungsverordnung (FrStllgV) befördert werden.

6 Mietwagen
Mietwagen sind PKW, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxis, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxis
Taxis sind PKW, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrervermietfahrzeuge
Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge
Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse
Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, und Lehromnibusse.

11 Campingfahrzeuge
Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

11a Büro- und Konferenzfahrzeuge
Büro- und Konferenzfahrzeuge sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausstattung als Büro oder zu Konferenzen genutzt werden können.

12 Werkverkehr
Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

13 Gewerblicher Güterverkehr
Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr
Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15 Wechselaufbauten
Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die in der Land- und Forstwirtschaft Verwendung finden. Quads werden als Landwirtschaftliche Zugmaschine anerkannt, wenn die Zulassung als Landwirtschaftliche Zugmaschine - Quad - erfolgte.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen
Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 entfällt

22 LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)
LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.

22a LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse
LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeug mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen
Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

23a Anhänger/Auflieger
Sind als solche zugelassene Fahrzeuge zur Güterbeförderung ohne eigenen Antrieb.

24 Schausteller-Fahrzeuge
Sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, wenn und solange sie ausschließlich im Schaustellergewerbe verwendet werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1. Als Schausteller-Zugmaschinen gelten Zugmaschinen nach Schaustellerart, die entsprechend zugelassen oder genutzt werden.
2. Als LKW-Schaustellerwagen gelten Wohn-, Pack- und Gerätewagen, die entsprechend zugelassen oder genutzt werden.
3. Als Schausteller-Anhänger gelten Pack- und Geräteanhänger nach Schaustellerart, die entsprechend zugelassen sind mit Ausnahme von Wohnanhängern.

25 Lieferwagen, LKW, Zugmaschinen und Anhänger zur Treibstoffbeförderung
Sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger im Werkverkehr oder Güterverkehr zur Treibstoffbeförderung aller Art.

26 Werkstattersatzfahrzeuge
Sind PKW oder Selbstfahrervemiet-PKW, die ausschließlich Werkstattkunden für die Dauer des Werkstattaufenthaltes entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden:

27 Weitere Fahrzeuge und Sonderrisiken
Sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger, deren Begriffsbestimmung und Verwendung sich aus Ihren Angaben im Antrag auf Kfz-Versicherung, aus den Zulassungspapieren und aus dem Versicherungsschein ergeben. Hierzu gehören insbesondere: Quads (soweit nicht als landwirtschaftliche Zugmaschinen zugelassen, vgl. Nr. 16), Trikes, Verkaufsfahrzeuge, Sportanhänger, Abschleppwagen, Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler.